

Windpark Lamstedt

23.1 Aussagen zur Notwendigkeit einer UVP entspr. Anlage 1 des UVPG

Eine UVP ist grundsätzlich durchzuführen bei Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind (§ 6 UVPG) oder wenn die zuständige Genehmigungsbehörde die UVP-Pflicht im Anschluss an eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht feststellt. So besteht die Pflicht

- zur standortbezogenen Vorprüfung bei Vorhaben mit 3 bis 6 WEA (Anlage 1 Spalte 2 mit einem „S“ (§ 7 Abs. 2 UVPG)
- allgemeine Vorprüfung bei Vorhaben mit 6 bis 20 WEA (Anlage 1 Spalte 2 mit einem „A“ (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Da vorliegend die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Meter und mit 6 bis weniger als 20 WEA beantragt werden, wäre eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit zwar nicht zwingend erforderlich, wird jedoch seitens des Antragstellers nach § 7 Absatz (3) UVPG beantragt (freiwillige UVP).

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Register 23 hinterlegt.